



---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Sittersdorf** vom 24.04.2025, Zahl: 813-0/1/2025 (004-1 Nr. 01/2025), mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet der Gemeinde Sittersdorf geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBI.Nr. 17/2004, zuletzt idF des LGBI.Nr. 51/2024, wird verordnet

### § 1

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Sittersdorf sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung im gesamten Gemeindegebiet für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### § 2

#### **Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich**

(1) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können den Sperrmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten zu einem zentralen Sammelplatz (Recyclinghof Rechberg) verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.

### § 3

#### **Sammlung von Hausmüll im Sonderbereich**

(1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.

(2) Die EigentümerInnen von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll während des gesamten Jahres am Abfuhrtag bis 05:00 Uhr Früh, zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und Standorten zu verbringen.

(3) Der Sonderbereich umfasst nachstehend festgelegte Grundstücke bzw. Sammelplätze:

<b>Plan Lfd. Nummer</b>	<b>Sammelstelle für Sonderbereich</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Betroffene Grundstücksnummer(n)</b>
1	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Blasnitzenberg u. Homelitschach Parz.Nr. 541/13, KG Altendorf	Blasnitzenberg I  Homelitschach	Parz.Nr. 1169/3 Parz.Nr. .172 Parz.Nr. .165 Parz.Nr. .163 Parz.Nr. .160 Parz.Nr. 1234/2 Parz.Nr. 556/2 KG Altendorf Parz.Nr. .56, 575/1 Parz.Nr. 560 Parz.Nr. .121 KG Altendorf
2	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Blasnitzenberg u. Wigasnitz Parz.Nr. 1108, KG Altendorf	Blasnitzenberg II  Wigasnitz	Parz.Nr. .149 Parz.Nr. 1153 KG Altendorf  Parz.Nr. .146, 1076 Parz.Nr. .148 Parz.Nr. 1108 KG Altendorf
3	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Sagerberg Parz.Nr. 484, KG Altendorf	Sagerberg I	Parz.Nr. 667/1 KG Altendorf
4	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Sagerberg Parz.Nr. 764/3, KG Altendorf	Sagerberg II	Parz.Nr. 695/2 KG Altendorf
5	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Sagerberg Parz.Nr. 895/4, KG Altendorf	Sagerberg III	Parz.Nr. .69, 721 Parz.Nr. 954/1 Parz.Nr. .102/1 Parz.nr. .103/2 Parz.Nr. 111 Parz.Nr. .118/1 Parz.Nr. 882/7 Parz.Nr. .108 Parz.Nr. 928/5 Parz.Nr. 925/2 Parz.Nr. .92, 817 Parz.Nr. .137 Parz.Nr. 882/9 Parz.Nr. .130 Parz.Nr. 872/6

			Parz.Nr. 882/16 Parz.Nr. 882/10, 885 Parz.Nr., 872/4 KG 76202 Altendorf
6	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Sagerberg Parz.Nr. 766/1 KG Altendorf	Sagerberg IV	Parz.Nr. .77 Parz.Nr. .97/2 Parz.Nr. 793/2 Parz.Nr. .89/1 Parz.Nr. .85/1 Parz.Nr. 787/1 Parz.Nr. 752/2 Parz.Nr. 842/4 KG Altendorf
7	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Sonnegg Parz.Nr. 1335 KG Sonnegg	Sonnegg	Parz.Nr. .9, 154/3 KG Sonnegg
8	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Tichoja Parz.Nr. 886 KG Sonnegg	Tichoja	Parz.Nr. 785/2 Parz.Nr. .63 KG Sonnegg
9	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Proboj Parz.Nr. 482 KG Proboj	Proboj I	Parz.Nr. .35/1, 325/2 Parz.Nr. 305/4 Parz.Nr. 305/2 Parz.Nr. .36 Parz.Nr. .39, 349/1 Parz.Nr. .37, .38, 281, 284, 494, 284 Parz.Nr. .31/1, 296, .31/3 Parz.Nr. .57, 4/3 Parz.Nr. .3, 2/2, 3/1 Parz.Nr. 314/6 Parz.Nr. .58 Parz.Nr. 314/4 KG Proboj
10	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Proboj Parz.Nr. 212 KG Proboj	Proboj II	Parz.Nr. 360 Parz.Nr. 420 KG Proboj
11	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Proboj Parz.Nr. 498	Proboj III	Parz.Nr. 391/2, 394/2 KG Proboj

	KG Proboj		
12	Sammelstelle für Hausmüll Ortschaft Wriessnitz Parz.Nr. 1013/1 KG Altendorf	Wriessnitz	Parz.Nr. 46/1, .3, 44 Parz.Nr. 59, .5, 58, 44 Parz.Nr. 21/2 KG Altendorf

## § 5

### Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücke sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die BenutzerInnen leicht zugänglich sind. Die Bereitstellung der Müllbehälter hat zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen ab 05.00 Uhr Früh zu erfolgen.

## § 6

### Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.
- (2) Als Müllbehälter sind die von der Gemeinde bereitgestellten Behälter aufzustellen:
  - a) Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter
  - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter
  - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter
  - d) Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter
- (3) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens neun Liter Abfall pro Woche festgelegt.

(4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. A K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

- |                            |                        |
|----------------------------|------------------------|
| a. bis zu 10 Mitarbeitern  | 120 l Abfall pro Woche |
| b. mehr als 10 Mitarbeiter | 240 l Abfall pro Woche |

festgelegt.

(5) Im Sonderbereich werden Müllsäcke als Müllbehälter verwendet, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Müllsäcke zu verwenden.

## **§ 7**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## **§ 8**

### **Abfuhrintervalle**

Die Mindestabfuhrmenge je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, welches mindestens eine Wohnung enthält, wird mit ein Müllbehälter mit einem Fassungsraum von mindestens 120 Liter und einem Abfuhrintervall von vier Wochen festgelegt (13 Abfahren/Jahr).

- (1) Als Grundlage für die Festlegung der zu verwendenden Müllbehälter gelten nachstehend festgelegte Haushaltsgrößen:

Im Entsorgungsbereich:

Restmüllbehälter	Objekte mit HWS
120 lt.	bis zu 3 Personen
240 lt.	4 bis 6 Personen
zusätzliche 120 lt.	ab 7 Personen
Restmüllbehälter	Objekte mit NWS
120 lt.	mind. 1 Person
Papiertonne	Objekte mit HWS oder NWS
240 lt.	ab 1 HWS oder 1 NWS

Im Sonderbereich:

Restmüllbehälter	Objekte mit HWS
2 x 60 Liter Säcke	bis zu 3 Personen
3 x 60 Liter Säcke	4 bis 5 Personen
zusätzl. 2x60 Liter Säcke	ab 7 Personen
Restmüllbehälter	Objekte mit NWS
2 x 60 Liter Säcke	mind. 1 Person

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 16.12.2022, Zahl: 813-0/2022 (004-1 Nr. 04/2022), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

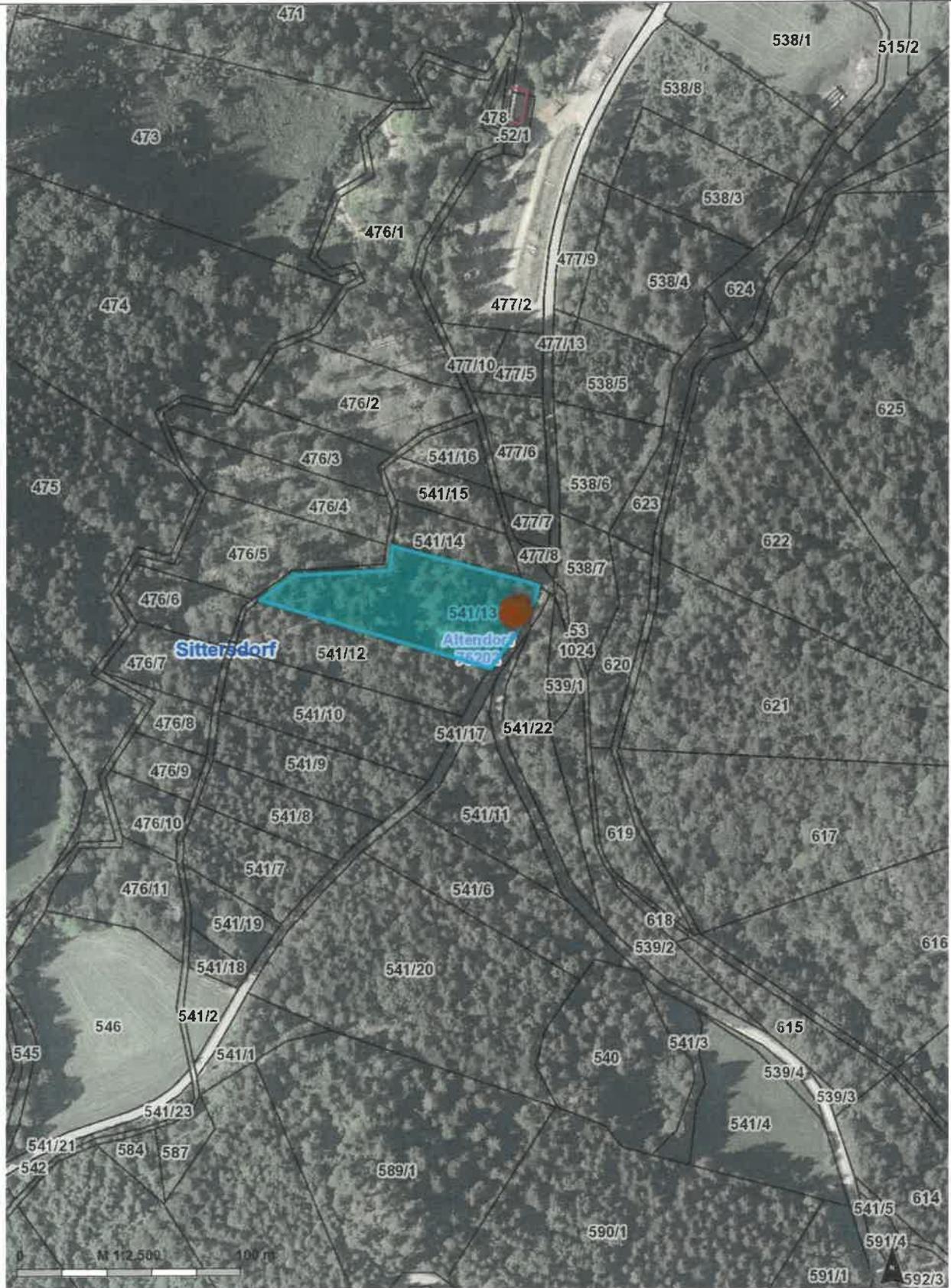
Gerhard Koller

	<b>Unterzeichner</b> Gemeinde Sittersdorf
	<b>Datum/Zeit-UTC</b> 2025-07-22T13:11:52+02:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b> a-sign-corporate-07
	<b>Serien-Nr.</b> 1751728826
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.sittersdorf.at/buergererservice/amtssignatur.html">http://www.sittersdorf.at/buergererservice/amtssignatur.html</a>

Homelitschach

Erstellt am: 12.09.2024 von:

Maßstab: 1:2500



2

3

Wigasnitz

KAGIS

Erstellt am: 12.09.2024 von:

Maßstab: 1:1000



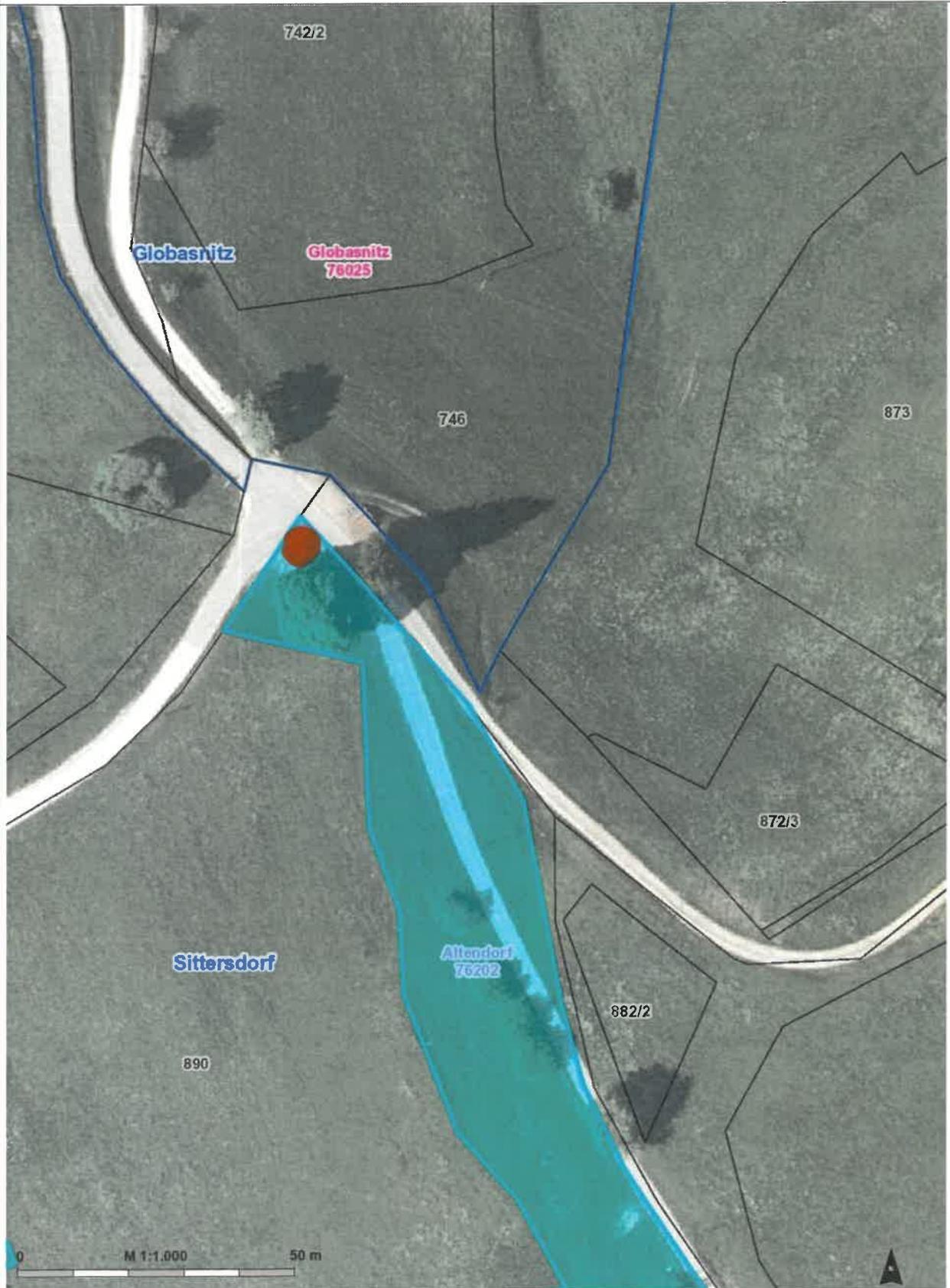














Erstellt am: 12.09.2024 von:

Maßstab: 1:2500



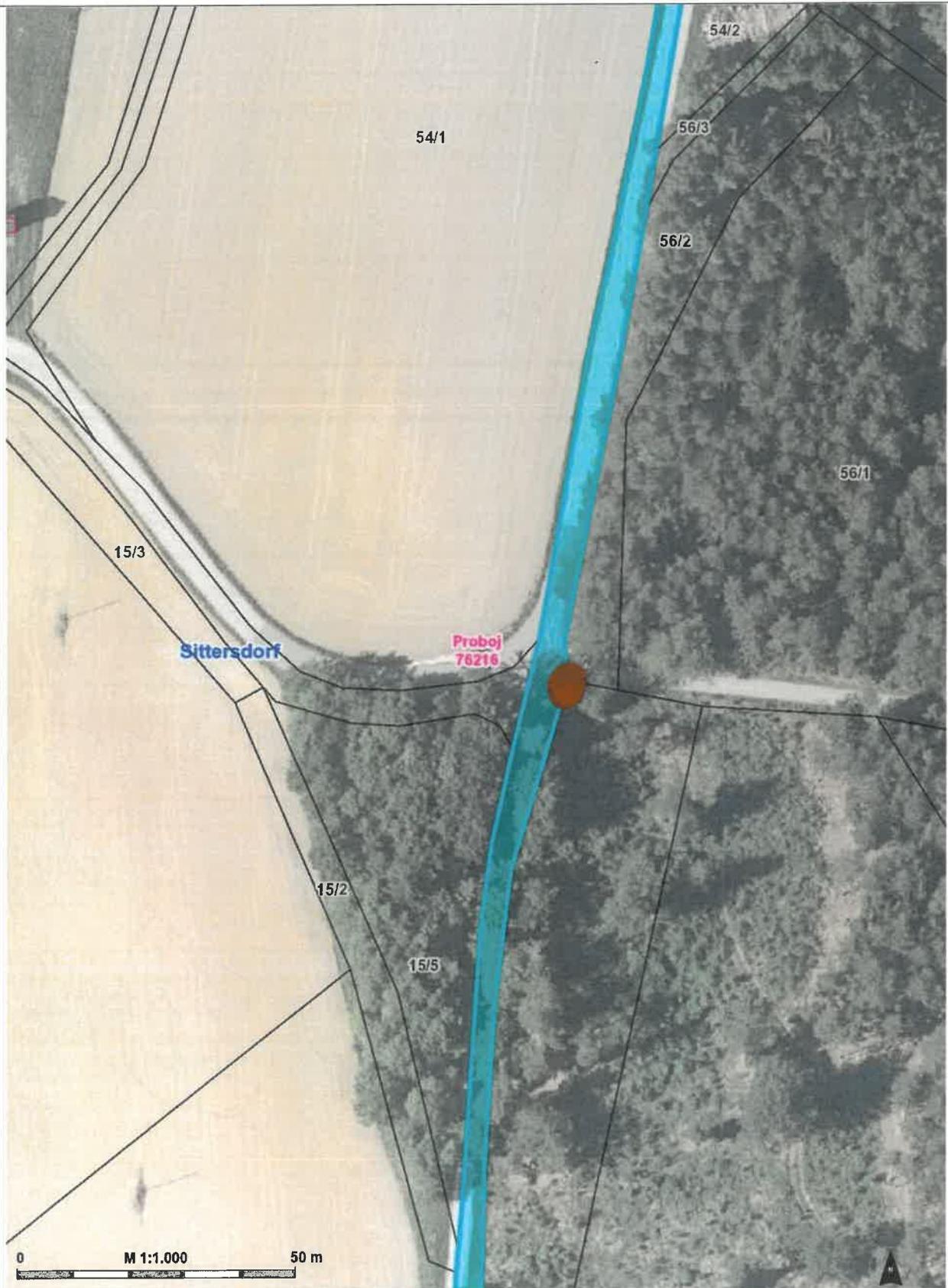




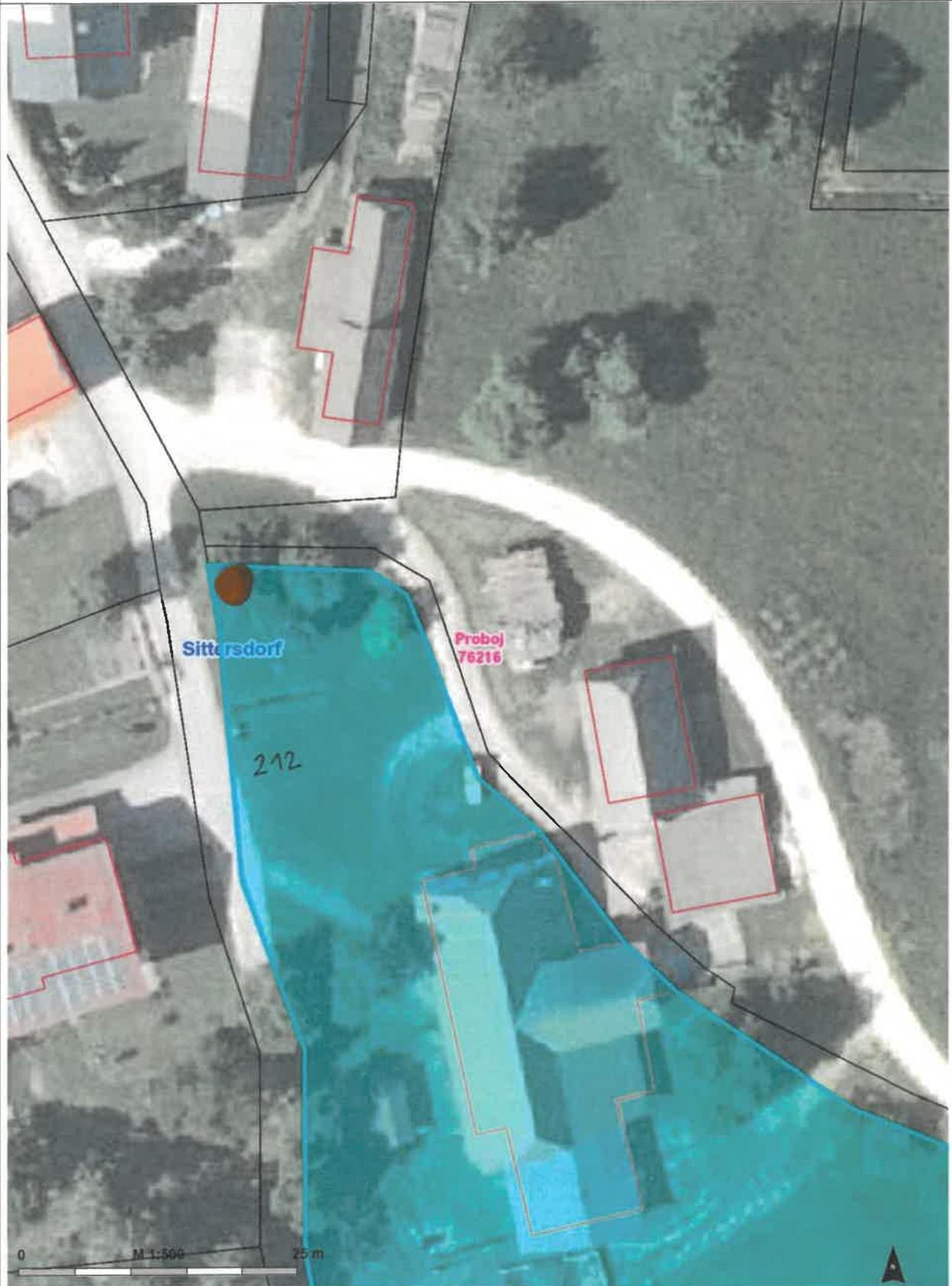




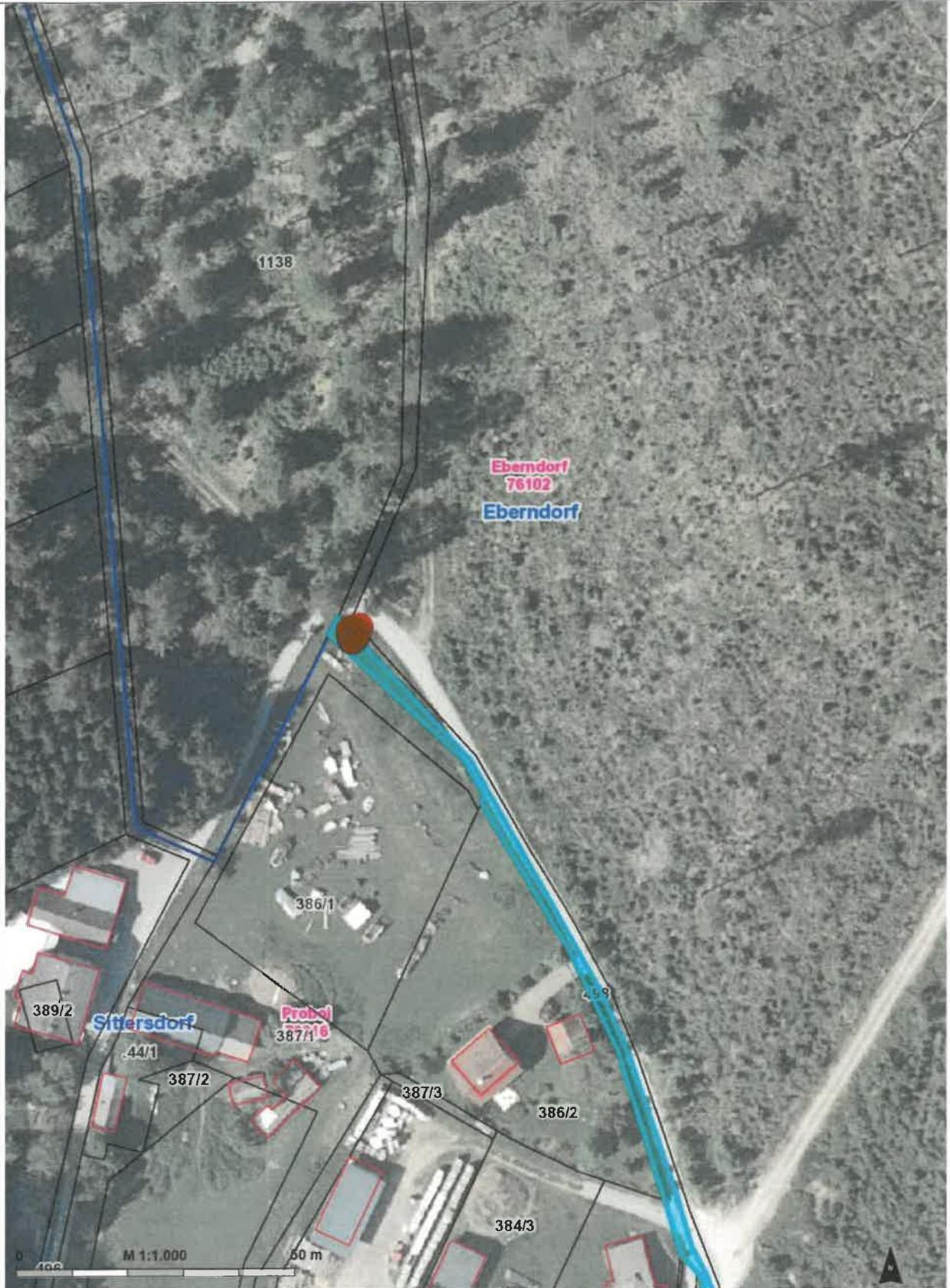














Erstellt am: 12.09.2024 von:

Maßstab: 1:500



